

32.) M a n d a t,

die Abänderung des, wegen Emission der seit dem 1sten Juli 1819 circulirenden Cassenbilletts, unterm 1sten October 1818 erlassenen Edictes betreffend;
vom 26sten August 1826.

Wir Friedrich August, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen etc. etc. etc. ihun hiermit kund und fügen zu wissen: daß Wir Uns bewogen gefunden haben, die in §. 18 des, wegen Emission der seit dem 1sten Juli 1819 circulirenden Cassenbilletts, erlassenen Edictes vom 1sten October 1818 enthaltene Vorschrist, nach welcher die Cassenbeamten und Einnehmer die ihnen vorkommenden und nicht richtig scheinenden Cassenbilletts zeitlich zur vorgesetzten Behörde einzusenden hatten, hiermit dahin abzuändern, daß hinfüher alle und jede Cassenbeamten, Einnehmer öffentlicher Gelder und Obrigkeiten jedes ihnen vorkommende, undicht scheinende Cassenbillet, wenn nicht bereits ein bestimmter Verdacht gegen den Verfertiger vorhanden, — welchenfalls derselbe sofort der Obrigkeit anzuzeigen, oder resp. die Untersuchung gegen ihn zu verhängen ist, — ohne Zeitverlust an die Haupt-Auswechslungs-Casse allhier zur Recognition unmittelbar einfinden sollen.

Hienach haben sich Alle, die es angehet, gebührend zu achten.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat, welches, in Gemäßheit des Generalis vom 13ten Juli 1796 und des Mandats vom 9ten März 1818, zu publiciren ist, eigenhändig unterschrieben und Unser Kanzleisecret beidrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Dresden, am 26sten August 1826.

Friedrich August.



Gottlob Adolf Ernst Rositz und Jänkendorf.

Christian Friedrich Klinge.

Ausgegeben zu Dresden, am 6ten September 1826.